Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 96. Danzig, den 3. Dezember 1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Der Bundesrath hat unterm 18. Oktober d. Js. folgende neue Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern in **Ziegeleien** erlassen, welche mit dem 1. Januar 1899 in Kraft treten, und auf deren Beachtung ich die Inhaber von Ziegeleien im Kreise hinweise.

Auf Grund der §§ 139a und 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien beschlossen:

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms, zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen), zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen, zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im § 135 Absatz 3, an allen Werktagen, mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen, elf Stunden beschäftigt werden.
2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften im § 135 Absatz 3 und im § 137 Absatz 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§ 136 Absatz 1 letzter Satz), sondern auch den Arbeiterinnen über sechszehn Jahre Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.
3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im § 136 Absatz 1 Satz 1 und im § 137 Absatz 1, in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt werden.

III.

In denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I sowie anstatt des im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszugs, einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergiebt

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter 1 wiedergiebt.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 18. Oktober 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Graf von Posadowsky.

Danzig, den 28 November 1898.

Der Landrath.

2. Der Hofbesitzer Johannes Jantzen in Schönfeld ist zum Schöffen der Gemeinde Schönfeld gewählt und von mir bestätigt worden

Danzig, den 29 November 1898.

Der Landrath

---

3. Die Ortspolizeibehörden haben halbjährlich der Königlichen Staatsanwaltschaft eine Nachweisung der im abgelaufenen Halbjahr im Amtsbezirk verstorbenen bestraften Personen oder eine Fehlanzeige einzusenden

Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher, auf diesen Nachweisungen und Anzeigen stets **den Namen des Amtsbezirks** anzugeben.

Danzig, den 28. November 1898.

Der Landrath.

---

4. Die betheiligten Besitzer setze ich davon in Kenntniß, daß an Stelle der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. August 1888, die Einrichtung und den Betrieb von **Dampffässern** betreffend, am 1. April 1899 eine neue Polizei-Verordnung, die demnächst veröffentlicht werden wird, in Kraft treten soll.

Danzig, den 29. November 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kleie-Versteigerung.

5. Mittwoch, den 7. Dezember 1898, Vormittags 10 Uhr, findet im Magazin IX am Kielgraben öffentlicher Verkauf von Roggenkleie, Fußmehl, Brotabfällen und Haferspreu statt.

Proviantamt.

---

6. In dem am **Freitag, den 9. Dezember d. Js., Vormittags 10 Uhr,** für die Königliche **Oberförsterei Sobbowitz** im **Bahlinger**'schen Gasthofe in Sobbowitz stattfindenden Holzverkaufstermine, kommen nachstehende Hölzer zum Ausgebot: a. **vom neuen Einschlage:** Schutzbezirk **Schönholz** Jagen 95 bis 109: Kiefern: ca. 150 rm Kloben, 30 rm Knüppel. Schutzbezirk **Praustertrug** Totalität: Birken: ca. 46 rm Kloben, 13 rm Knüppel; Kiefern: 27 rm Kloben, 21 rm Knüppel. Schutzbezirk **Trampken** Jagen 197 a: Kiefern: ca. 120 fm Bauholzstämme IV./V. Klasse, 15 rm Kloben, 8 rm Knüppel. b. **vom alten Einschlage. Aus den Schutzbezirken des Hauptreviers:** Geringe Mengen Buchen, Birken und Kiefern, Kloben und Knüppel.

Sobbowitz, den 1. Dezember 1898. **Der Forstmeister.**

7. Die Verpachtung der Jagd der Feldmark Kl. Saalau auf 6 Jahre erfolgt am 12. Dezember cr., 2 Uhr Nachmittags, im Gemeindeamt daselbst. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Kl. Saalau, den 28. November 1898.

Der Gemeindevorsteher.
Brandt

Nichtamtlicher Theil.

Auction in Glettkau bei Oliva.

8. **Mittwoch, den 7. Dezember 1898, Vormittags 10 Uhr,** werde ich im Auftrage des Mühlenbesitzers Herrn **Kamerke** wegen Verkauf des Grundstücks an den Meistbietenden verkaufen:

3 Pferde, 5 Kühe, theils hochtragend, theils fett, 4 tragende Stärken, 2 Bullen, 3 Futterschweine, 21 Hühner, 2 Jagdwagen, 1 Arbeitswagen, 3 Spazier- und 2 Arbeitsschlitten, 1 Häckselmaschine mit Roßwerk, Eggen, Pflüge, 1 eis. Kochofen, 2 Mangeln, 1 Dezimalwaage, 1 Hobelbank, div. Acker- und Stallgeräthe und circa 60 Centner Heu.

Fremdes **Vieh** darf zum Mitverkauf eingebracht werden. Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

F. Klau, Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

---

9. **Lieferungen auf angefrorene Kartoffeln**

von Ende Dezember cr. werden entgegengenommen. Bitte um Anstellung.

Gr. Kleschkau, im Dezember 1898.

Die Gutsverwaltung.
Th. Schaepe.

---

10. **Wagen und Schlitten** zum Lackiren und Neuausschlagen bei sauberster Ausführung und billigsten Preisen.

E. Seeger, Langgarten 8.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.